

URTEIL

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsteller, —

g e g e n

Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de

— Antragsgegner, —

als Verfahrensbevollmächtigter für den Bundesvorstand wurde beauftragt:

■ Bundesvorstandsmitglied ■



ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Beigeladener, —

Aktenzeichen SGdL-06-21-H,

wird sinngemäß vom Antragstellenden beantragt

1. festzustellen, dass der Haushaltsplan 2021 gemäß PartG und Bundessatzung nicht fristgerecht erstellt und veröffentlicht wurde,
2. des Weiteren ist festzustellen, dass der Haushaltsplan 2021 keinen Bestand hat, weil er den Erfordernissen eines ordentlichen Haushalts gemäß PartG und Satzung nicht entspricht,
3. und den Bundesschatzmeister zu verpflichten binnen drei Wochen einen neuen Haushaltsplan für das Jahr 2021 zu erstellen, welcher den Anforderungen des PartG und der Bundessatzung entspricht und vom Bundesvorstand beschlossen und veröffentlicht zu werden,

hat das Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland durch die 1. Kammer a.F. auf seiner Sitzung am 01.09.2021 und anschließendem Umlaufbeschluss am 04.09.2021 durch den Richter der 1. Kammer a.F. am SGdL Stefan Lorenz, dem Richter der 1. Kammer a.F. am SGdL Wolfgang Dudda und dem Richter der 1. Kammer a.F. am SGdL und Berichterstatter im Verfahren Vladimir Dragnić entschieden:

Die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Vorsitzender Richter

Dominique
Reinoß
Richter

Wolfgang
Dudda
Richter

Vladimir
Dragnić
Richter

Stefan
Lorenz
Richter

1. Zum Antrag zu 1. wird festgestellt, dass der Haushaltsplan für 2021 nicht fristgerecht erstellt, beschlossen und veröffentlicht wurde.
2. Der Antrag zu 2. wird abgewiesen.
3. Zum Antrag zu 3. den Bundesschatzmeister zu verpflichten binnen drei Wochen einen neuen Haushaltsplan für 2021 zu erstellen, diesen vom Bundesvorstand zu beschließen und zu veröffentlichen, wird abgewiesen.
4. Der Richter Vladimir Dragnić wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m. § 12 Abs. 7 SGO das in diesem Verfahren gefasste Urteil und die gefassten Beschlüsse vom 17.08.2021 und 14.07.2021 in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

I. Sachverhalt

Am 14.05.2021 reicht der Antragstellende erstmalig die Klage bei der Bundesgeschäftsstelle (BGS) ein. Anstelle die Klage direkt an die E-Mail des SGdL [anrufung@sgdl.piratenpartei.de] oder zumindest an die E-Mail der Bundesgeschäftsstelle [geschaefsstelle@piratenpartei.de] zu schicken, wird die Klage an die E-Mail von ■**Bundesgeschäftsstellenleitung**■ gesendet.

Am 15.05.2021 erreicht die Anrufung auch per Post die Bundesgeschäftsstelle wie in der E-Mail des Antragstellenden angekündigt. Da sich der Briefinhalt mit dem Inhalt der E-Mail gleicht, wird die Klage in Papierform lediglich in der BGS abgeheftet und nicht nochmals gescannt oder gar an einen der Richter des SGdL postalisch weiter gereicht.

Beim Weiterleiten der E-Mail im redmine (RM) an das SGdL geht offensichtlich etwas schief und die E-Mail landet im Projekt BuVo 14 mit der Ticketnummer #91072, also einem dem SGdL nicht zugehörigen oder gar zugänglichen Projekt im RM.

Am 07.06.2021 wendet sich der Antragstellende mit seiner Klage per E-Mail direkt an das SGdL und erkundigt sich nach dem Stand des Verfahrens. Erst ab diesem Zeitpunkt erlangt das Schiedsgericht Kenntnis von einer bei der BGS eingereichten Anrufung. Sofortige Erkundigungen vonseiten des SGdL bei der BGS ergeben die unter dem 14. und 15.05.21 geschilderten Sachverhalte.

Am gleichen Tag entscheidet die zuständige Kammer, die Klage zur Nachbesserung an den Antragstellenden zurückzugeben mit Frist bis zum 19.06.2021. Die Kammer beanstandet im Wesentlichen, dass es der Klage nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 und 4 SGO an klaren und eindeutig formulierten Anträgen mangelt.

Am 18.06.2021 reicht der Antragstellende abermals seine Klageschrift bei Gericht ein und beantragt sinngemäß:

1. festzustellen, dass der Haushaltsplan 2021 gemäß PartG und Bundessatzung nicht fristgerecht erstellt und veröffentlicht wurde,
2. des Weiteren ist festzustellen, dass der Haushaltsplan 2021 keinen Bestand hat, weil er den Erfordernissen eines ordentlichen Haushalts gemäß PartG und Satzung nicht entspricht,

3. und den Bundesschatzmeister zu verpflichten binnen drei Wochen einen neuen Haushaltsplan für das Jahr 2021 zu erstellen, welcher den Anforderungen des PartG und der Bundessatzung entspricht und vom Bundesvorstand beschlossen und veröffentlicht zu werden.

Am gleichen Tag bestätigt das SGdL dem Antragstellenden den Eingang seiner Klageschrift und informiert ihn darüber, dass die BGS angewiesen wurde, wenn Post für das Aktenzeichen 06-21 eintreffe, diese ausnahmsweise an den Vorsitzenden Richter des SGdL weiter zu schicken. Zu dem Zeitpunkt ist dem SGdL noch nicht bekannt, dass die ursprüngliche Anrufung in einem Ordner als Ablage abgeheftet wurde. Ferner weist das Gericht den Antragstellenden einerseits auf eine kleine Aktenzeichenverwechsellung in seiner E-Mail vom 18.06.2021 hin und andererseits wird mitgeteilt, wann sich voraussichtlich die zuständige Kammer mit dem Fall erstmalig befassen wird. Nachträglich am gleichen Tag wird der Antragstellende gebeten, die eingereichten Anlagen 1, 3 und 4 dem Gericht als .pdf-Dateien zukommen zu lassen, da die .png-Dateien dermaßen klein sind, dass bei einer Vergrößerung die Verpixelung so zunimmt, dass kaum noch etwas zu erkennen beziehungsweise nichts mehr zu lesen ist.

Am 19.06.2021 reicht der Antragstellende die gewünschten Anlagen ein. Leider nicht wie gewünscht als .pdf-Dateien, sondern abermals als .png-Dateien.

Am 23.06.2021 werden die Verfahrensbeteiligten über den Eröffnungsbeschluss im Verfahren SGdL-06-21-H¹ informiert. Den Verfahrensbeteiligten wird durch den Beschluss eine Frist für erstmalige Stellungnahmen und Anträge bis zum 10.07.2021 gegeben. Ferner werden die Beteiligten darüber informiert, dass der Richter Reinoß schon seit längerem beurlaubt ist, die Beurlaubung noch andauert und so dem Verfahren nicht beiwohnen wird.

Am 24.06.21 teilt der Bundesvorstand (BuVo) gemäß § 9 Abs 3 Satz 1 SGO dem SGdL seinen Vertreter für das Verfahren mit. Daraufhin wird dem Vertreter und dem Antragstellenden die Verfahrensakte per E-Mail übermittelt mit Verweis auf das Beschlussticket des BuVo². Am gleichen Tag erreicht den SGdL Vorsitzenden die nachgebesserte Klageschrift per Post aus der BGS. Die Unterlagen werden zur Papierakte genommen.

Am 25.06.21 weist der Antragstellende das Gericht auf einen Absatzfehler im Eröffnungsbeschluss hin, wonach eine Beiladung nach § 10 Abs. 11 SGO erfolgt ist anstelle von § 10 Abs. 10 SGO. Noch am gleichen Tag korrigiert die Kammer den Beschluss entsprechend und schickt diesen erneut an alle Verfahrensbeteiligten.

Am 27.06.21 reicht der Antragstellende die erste Rüge zur Besetzung der 1. Kammer a.F. ein, wonach diese durch die noch anhaltende Beurlaubung des Richter Reinoß gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1, 2. Satzteil SGO durch einen Ersatzrichter wieder aufgestockt werden müsse und verweist auf die Seite der gewählten Personen der einzelnen Landesverbände (LV)³. Weiter beantragt der Antragstellende einen Befangenheitsantrag gegen Richter Gärtner und es wird abermals beantragt den Eröffnungsbeschluss dahingehend zu berichtigen, dass die vom Gericht Beigeladene Person nicht als Beigeladene zu be-

¹Eröffnungsbeschluss SGdL-06-21-H

²Beschluss #103067

³Gewählte Richter und evtl. Nachrücker

handeln sei, sondern per Einzelperson als Verfahrensgegner und somit auch unter Verfahrensgegner zu stehen hat. Mit E-Mail am gleichen Tag antwortet das SGdL den Verfahrensbeteiligten und nimmt Stellung zur Rüge des Antragstellenden bezüglich der Besetzung der 1. Kammer a.F., wonach das Gericht die rechtliche Auslegung der Satzung anders auslegt als der Antragstellende und die Rüge daher als gegenstandslos betrachtet und lehnt den Antrag zur Berichtigung des Eröffnungsbeschlusses ab. Ebenfalls am gleichen Tag geht an die Verfahrensbeteiligten die dienstliche Stellungnahme des Richters Gärtner raus mit Frist für eine abschließende Stellungnahme der Verfahrensbeteiligten bis zum 03.07.21.

Am 28.06.2021 reicht der Antragstellende eine Rüge bezüglich der Besetzung des ganzen SGdL ein sowie die mögliche abschließende Stellungnahme zur dienstlichen Stellungnahme des Richters Gärtner. Ebenfalls bittet er um die Information, wer ■ **Verfahrensvertretung für den BuVo** ■ ist und welche Position diese Person in diesem Verfahren habe.

Am Abend des gleichen Tages leitet der Berichterstatter die Stellungnahme des Antragstellenden an die restlichen Verfahrensbeteiligten weiter und weist in seiner E-Mail darauf hin, dass die möglichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten zum Befangenheitsantrag und der dienstlichen Stellungnahme abschließende Stellungnahmen sind und nicht zu einem Dialog in dieser Sache eingeladen wird. Auch äußert sich der Spruchkörper zur Rüge des Antragstellenden, wonach das ganze SGdL nach der Schiedsgerichtsordnung (SGO) nicht satzungsgemäß besetzt sei und leitet die nach § 3 Abs. 1, Abs. 2 SGO nach dessen Meinung richtige Besetzung ab. Auch hier teilt das Gericht die Satzungsauslegung des Antragstellenden nicht und teilt dieses den Verfahrensbeteiligten entsprechend mit. Zusätzlich weist das Gericht in seiner E-Mail den Vorwurf von sich es würde einen engeren Informationsaustausch zwischen Gericht und BuVo geben und stellt klar, dass, wenn dem ganzen Gericht schon etwas unterstellt wird und es als Lügner bezeichnet wird, es auch die Aufgabe des Antragstellenden ist das zu beweisen und nicht andersherum, wie es von diesem gefordert wurde. Abschließend verweist das Gericht bezüglich der Anfrage zur Person ■ **Verfahrensvertreter für den BuVo** ■ auf die E-Mail vom 24.06.2021, wo die Frage inhaltlich bereits beantwortet wurde.

Am 29.06.2021 weist der Antragstellende das Gericht darauf hin, dass ein umfassender Anspruch auf Auskunft besteht und dieses erwartet wird. Darauf leitet der Berichterstatter (BE) nochmals beide E-Mails vom 24.06.2021 an den Antragstellenden weiter.

Am gleichen Tag unterrichtet Richter Gärtner in einer eigenen Stellungnahme die Verfahrensbeteiligten über eine mögliche Befangenheit seiner Person und gibt den Beteiligten mit Frist bis zum 06.07.2021 die Gelegenheit dazu abschließend eine Stellungnahme abzugeben, was der Antragstellende am gleichen Tag auch nutzt.

Am 06.07.2021 reicht die Vertretung des BuVo eine Stellungnahme zum von Richter Gärtner selbst eingebrachten Befangenheitsantrag ein und zusätzlich schließt sich die Vertretung der rechtlichen Auslegung des Antragstellers bezüglich der unvollständigen Besetzung des SGdL an. Zum gestellten Befangenheitsantrag des Antragstellenden äußert sich keiner der Verfahrensgegner bis Fristende.

Am 10.07.2021 reicht die Vertretung des BuVo vorsorglich eine Stellungnahme zum Verfahrensinhalt ein und verweist in seinem Schreiben auf §§ 23 ff PartG. Ferner sieht die Vertretung keinen rechtli-

chen Anspruch des Antragstellenden die beantragten Feststellungsanträgen zu beantragen und darüber hinaus vertritt diese die Auffassung, dass ein Gericht einem exekutiven Organ der Partei keine Verpflichtung auferlegen kann, da es dem Grundsatz der Gewaltenteilung widersprechen würde. Daraus schlussfolgert die Vertretung des BuVo, dass die Beantragungen vom Antragstellenden unzulässig seien, explizit wird von der Vertretung die Feststellung der Unzulässigkeit der Klage aber nicht beantragt. Am 11.07.2021 reicht der Antragstellende eine Stellungnahme zum Schreiben der Stellvertretung des BuVo bei Gericht ein und moniert die anmutende Oberflächlichkeit, die das Schreiben bietet. Im Wesentlichen klärt der Antragstellende in seiner Stellungnahme auf, um welche Rechtsvorschriften es ihm in erster Linie geht auf dem seine Klage aufbaut. Schlussendlich wird hier beantragt:

den Schriftsatz der Vertretung des BuVo, eingereicht per E-Mail am 10.07.2021, in Gänze zurückzuweisen.

Am 14.07.2021 wird nach beratender Sitzung am gleichen Tag ein etwas umfangreicherer Beschluss im Verfahren⁴ gefasst, der die Punkte umfasst, dass der Befangenheitsantrag des Antragstellenden abgelehnt wird, dass der Befangenheitsantrag von Richter Gärtner angenommen wird und damit aus dem Verfahren ausscheidet, dass Richter Dragnić neuer BE im Verfahren wird, dass es nochmals eine Frist für Stellungnahmen und Anträge bis zum 31.07.2021 gibt und dass ein Sitzungstermin für eine fernmündliche Verhandlung am 25.08.21 um 20 Uhr festgesetzt wird.

Am 27.07.2021 teilt die Vertretung des BuVo dem Gericht mit, dass die Gegenseite vom Gebrauch der schriftlichen Stellungnahme absieht und seine Position auf der fernmündlichen Verhandlung vorbringen möchte. Bis zum Fristende nahm die beigeladene Person die Möglichkeit zur eigenen Stellungnahme nicht wahr.

Am 04.08.2021 teilt die Kammer den Verfahrensbeteiligten mit, dass aus organisatorischen Gründen der fernmündliche Verhandlungstermin vom 25.08.21 um 20 Uhr auf den 18.08.2021 um 20 Uhr vorverlegt werden muss und hebt Punkt 7 aus dem Beschluss vom 14.07.2021 damit auf.

Am 06.08.2021 beantragt die Vertretung des BuVo den Sitzungstermin wieder auf den 25.08.2021 zu verlegen, da am 18.08.2021 die Vertretung verhindert sei. Weiter wird dem Gericht vorsorglich eine Urlaubsabwesenheit der Vertretung des BuVo für den Zeitraum Anfang September eingereicht.

Am gleichen Tag weist der Antragstellende das Gericht auf den Umstand hin, dass am BSG noch Verfahren bezüglich der nicht satzungsgemäßigen Besetzung des SGdL anhängig sind und weist zusätzlich auf seinen Antrag und Rüge aus E-Mail vom 05.08.2021 #105568 hin. Die Rüge befasst sich abermals mit der nach Meinung des Antragstellenden nicht satzungsgemäßigen Besetzung des SGdL und der 1. Kammer a.F., wo zu dem Zeitpunkt das BSG bereits einen ersten Beschluss zu den am BSG anhängigen Verfahren des hiesigen Antragstellenden beschlossen hat⁵. Weiter wird vom Antragstellenden beantragt:

⁴Beschluss - SGdL-06-21-H

⁵BSG - Beschluss BSG 03/21

eine Präsenzverhandlung in Berlin in den Räumen der BGS abzuhalten.

Am 08.08.2021 teilt die Kammer per E-Mail den Verfahrensbeteiligten im Wesentlichen mit, dass die Rüge des Antragstellenden bereits vom BSG behandelt wurde und weist auf den Umstand hin, dass der Antragstellende bis zu seinem Schreiben vom 05.08.2021 die für das Verfahren SGdL-06-21-H zuständigen Kammer keinen Antrag in Bezug auf eine fernmündliche Verhandlung vorgelegt habe. Abschließend gibt die 1. Kammer a.F. den Verfahrensbeteiligten abschließend noch einmal die Gelegenheit sich zum Vorschlag eines schriftlichen Verfahrens zu äußern, lehnt den Antrag auf eine Präsenzverhandlung ab und weist auf einen frühestmöglichen Termin einer fernmündlichen Verhandlung hin, der erst in der zweiten Hälfte September sein würde.

Am 09.08.2021 wendet sich der Antragstellende abermals an das Gericht mit dem Thema der Rüge bezüglich seiner Auffassung des nicht satzungsgemäß besetzten SGdL. Auch weist er das Gericht abermals auf den nach seiner Meinung nach fehlerhaften Eröffnungsbeschluss hin. Zusätzlich meint der Antragstellende in seinem Schreiben dem Gericht vorzuschreiben, wann eine Präsenzverhandlung durchzuführen sei, und ist der Ansicht beurteilen zu können, dass alle am Verfahren beteiligten Personen ausreichend Möglichkeiten hatten sich einen ausreichenden Impfschutz besorgt zu haben. Schlussendlich räumt der Antragstellende einen Verzicht auf eine Präsenzverhandlung ein, wenn vom Medium Mumble auf ein vom Antragsteller vorgeschlagenes Medium für eine fernmündliche Verhandlung gewechselt werden würde. Zur gleichen Zeit teilt Richter Dragnić der Kammer mit, dass dieser grob für den Zeitraum Mitte September bis Ende Oktober 2021 dem Gericht nicht zur Verfügung stünde und dies daher bei Entscheidungen für Kammertermine zu berücksichtigen sei.

Am 17.08.2021 teilt die Kammer per Beschluss⁶ den Verfahrensbeteiligten mit, dass das Verfahren im schriftlichen Verfahren fortgeführt wird, der Sitzungstermin am 18.08.2021 um 20 Uhr aufgehoben wird und eine Frist für Stellungnahmen und Anträge bis zum 03.09.2021 gegeben wird.

Am 18.08.2021 reicht der Antragstellende eine E-Mail mit Anhang bei Gericht ein. Der Inhalt der E-Mail befasst sich abermals mit dem nach Meinung des Antragstellenden fehlerhaften Eröffnungsbeschluss und zusätzlich wird moniert, dass eine fernmündliche Verhandlung nicht auf dem Medium des Antragstellenden stattfindet oder eine Präsenzverhandlung nicht in Berlin. Zusätzlich informiert der Antragstellende das Gericht dahingehend, dass der Antragstellende mehrere Jahrzehnten im Justizdienst stand und daher wüsste was dieser sage. Schließlich weist der Antragstellende das Gericht darauf hin, dass bei den Entscheidungsfindungen immer zu bedenken sei, dass nach Abschluss des parteiinternen Rechtsweges der Weg an ordentliche Gerichte offensteht.

In der Stellungnahme gibt der Antragstellende zwar den Bezug zur Stellungnahme des Antragsgegners vom 06.07.2021 an, meint aber vom behandelten Inhalt her offensichtlich die Stellungnahme vom 10.07.2021.

Am 03.09.2021 reicht die Vertretung des BuVo eine Stellungnahme zum Verfahrensinhalt ein und beantragt:

⁶Beschluss - SGdL-06-21-H

die Klage abzuweisen.

Die Vertretung des BuVo bleibt in seiner Stellungnahme auch weiterhin der Ansicht, das SGdL sei nicht ordnungsgemäß besetzt, verweist aber diesmal auf den GvP und nicht mehr auf die Satzung. Weiter wird das Thema der abgesagten fernmündlichen Verhandlung angesprochen. Auch wird in der Stellungnahme im Wesentlichen die beantragte Klageabweisung begründet.

II. Begründung

Die Anträge sind zulässig, aber in Teilen unbegründet.

Das Schiedsgericht der Länder ist erstinstanzlich zuständig, § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO.

Ein Schlichtungsversuch wurde auf Grund von § 7 Abs. 2 2. Halbsatz SGO nicht durchgeführt.

Die Anrufung ist form- und fristgerecht erfolgt. Eine Verletzung der materiellen Präklusionsfrist aus § 8 Abs. 4 Satz 1 SGO ist nicht gegeben; die Anrufung erfolgte in einem angemessenen Zeitraum nach Bekanntwerden der Vorwürfe und § 8 Abs. 2 Satz 2 SGO wurde dabei vollumfänglich berücksichtigt.

Der Antrag ist als Feststellungsklage wie auch als Verpflichtungsklage grundsätzlich statthaft. Ein rechtliches Interesse des Antragstellenden ist als vorliegend anzusehen, da der Antragstellende in seiner gewählten Funktion ein Interesse an den im Antrag genannten Vorgängen hat.

Die 1. Kammer a.F. ist auch dann beschlussfähig, wenn es mit mindestens drei in diesem Verfahren zur Entscheidung befugten Richtern besetzt ist, § 4 Abs. 4 Satz 1 SGO.

1. Tenor 1.

Der Antragstellende moniert zurecht in seiner Begründung zum Antrag zu 1., dass der Bundeschatzmeister entgegen der Finanzordnung (FO) § 16 Abs. 1 Satz 1 den Haushaltsplan erst merklich später erstellte und dem Bundesvorstand am 16.03.2021 zur Abstimmung vorlag⁷. Demnach kann die Spruchkammer nur feststellen, dass dieses der Fall ist. Vom Inhalt her eher als irritierend zu bezeichnen ist die Stellungnahme der Vertretung des BuVo. Im Schreiben (E-Mail) vom 10.07.2021 wird sich auf §§ 23 ff PartG bezogen, um einen nicht rechtlich einklagbaren Anspruch zu begründen. Der Antrag zu 1. bezieht sich aber einzig auf den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichts des Bundesvorstands wie er sich in § 9 Abs. 5 PartG wiederfindet und den Haushaltsplan betrifft und nichts mit dem Rechenschaftsbericht zutun hat, der dem Präsidenten des Deutschen Bundestags vorgelegt wird.

2. Tenor 2.

Der Antrag zu 2. war schon aus dem Grund abzulehnen, da die Satzung keine inhaltlichen Vorgaben darüber macht, wie der Haushaltsplan auszusehen hat. Auch gibt das PartG für einen Haushaltsplan

⁷Bundesvorstand 14 - Bundeshaushalt 2021 - Beschluss #83440

nur insoweit Vorgaben, als dass der Haushaltsplan eine geordnete Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben beinhaltet und ist vor einer Mitgliederversammlung streng zu trennen von der öffentlichen Rechenschaftslegung nach § 23 PartG⁸. Mit dem Vorlegen des Haushaltsplans durch den Bundesschatzmeister beim Bundesvorstand wurde ein Haushaltsplan vorgelegt, der inhaltlich eine Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben aufweist und es wurde die Schriftform eingehalten⁹.

Es ist festzustellen, dass die für die Erstellung des Kassenprüferberichts zum Bundesparteitag 2021.1 zuständigen Personen oder zumindest Teile dessen und die vom Bundesvorstand verfasste Stellungnahme zum Kassenprüferbericht, sich gegenseitig aufheben, aber es auch merklich an einem inhaltsbezogenen Dialog mangelt, wenn nicht sogar vollständig fehlt. Auch wird aufgezeigt, dass man dem Anschein nach von beiden Seiten her nicht willens ist, miteinander zusammen zu arbeiten und sich förmlich zwei Fronten gebildet haben, Kassenprüferbericht wie auch Gegendarstellung lassen nach Auffassung des Spruchkörpers keinen anderen Schluss zu. Dass dies nicht wirklich dienlich für eine Entscheidungsfindung der Basis auf dem BPT 2021.1 war, sah man recht deutlich am Abstimmungsverhalten für die Entlastung und was sich sonst noch so an Szenen um den Kassenprüferbericht herum abspielte, den Kassenprüfern selber und Stellungnahmen einzelner Personen zu dem Thema.

Der Antragsteller hat in seinen Ausführungen dem Gericht nicht ausreichend aufzeigen können, dass der Haushaltsplan maßgeblich gegen Satzung und PartG verstößt. Im Speziellen fehlt es der Kammer an der substanzialen Darlegung und Begründung zur Aussage zu § 16 Abs. 1 Satz 2 FO, da diese Aussage im Widerspruch zur Stellungnahme des BuVo steht und es dann an einer inhaltlichen Auseinandersetzung mangelt. Somit fehlt es der Kammer an einer entsprechenden maßgeblichen Entkräftigung des Punktes der Stellungnahme des BuVo und von daher war dieser Antrag abzuweisen.

3. Tenor 3.

Da die 1. Kammer den Antrag zu 2. abgewiesen hat, muss der geltend gemachte Verpflichtungsanspruch des Antragstellenden zu 3. ebenfalls abgewiesen werden. Die Vertretung des BuVo ist in seiner Stellungnahme zu 3. der Auffassung, dass das Gericht keine Aufforderung an ein exekutives Organ aussprechen kann, da dieses dem Grundsatz der Gewaltenteilung widerspräche. Leider fehlt es dieser Aussage an einer sachlich fundierten Begründung und ebenso sind auch Verpflichtungsklagen an den Schiedsgerichten der Piratenpartei aber auch anderen Schiedsgerichten anderer Parteien eine seit Jahren legitime Antragsart, welche die SGOS nicht ausschließen. Daher ist es dem Gericht unverständlich, wie die Vertretung auf die Hypothese kommt, das Gericht könne einem Vorstand egal welcher Gliederung keine Verpflichtung auferlegen. Im Übrigen würde diese Aussage einstweilige Anordnungen obsolet machen, wenn das der Fall wäre.

a. Rechtliche Auslegung des SGdL

Die Rügen des Antragstellenden mit gleichem Inhalt zur Besetzung des SGdL und des Spruchkörpers fanden übergreifend in zwei Hauptverfahren und ein paar anderen Verfahren statt. Da der Antragstellende trotz der Vielzahl an aufgezeigten rechtlichen Auslegungen der SGO vonseiten des SGdL (hier

⁸Vgl. Lenski - Nomos Parteiengesetz, PartG § 9 Rn 31

⁹Vgl. Augsberg, in: Kersten/Rixen (Hrsg.), PartG, § 9 Rn 23; Morlok, Nomos - Parteiengesetz, 2. Auflage, PartG, § 9 Rn 15

einige Beispiele: Beschluss vom 14.07.2021, Az. SGdL-07-21-H¹⁰, Beschluss vom 14.07.2021, Az. SGdL-07-21-EA-SB¹¹, Beschluss vom 14-07-21, Az. SGdL-06-21-H¹² und den Schreiben: E-Mails im Verfahren SGdL-06-21-H; 27.07.2021 - 15:26 Uhr; 28.07.2021 - 23:30 Uhr; SGdL-07-21-EA-SB; 23.07.2021 - 22:08 Uhr), keinen Abstand davon nahm, die Rüge bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu wiederholen, entschied die Spruchkammer dem Thema abschließend einen Raum in seiner Begründung im Urteil des hiesigen Verfahrens zu bieten.

Es steht jedem Verfahrensbeteiligten frei, sich vor Beendigung eines Verfahrens oder eines möglichen Nebenarms eines Verfahrens zwecks einer Beschwerde an das nächsthöhere Gericht zu wenden. Auch wenn das BSG in seinem Beschluss zu BSG 03/21¹³ vom 02.08.2021 in Punkt 3 auf eine Beschwerde zu SGdL-07-21-H entscheidet und erst mit Beschluss BSG 04/21¹⁴ vom 14.08.2021 in Punkt 3 das BSG zu SGdL-06-21-H gleichen Inhalts selbiges entschied, der Antragstellende es sich trotz besseren Wissens nicht nehmen ließ, in seinen Schreiben vom 05.08.21 und 09.08.2021 abermals auf die seiner Meinung nach nicht korrekte Besetzung des SGdL hinzuweisen.

Von daher ist durch die Situation des anfänglichen Wegfalls eines Richters aus dem Spruchkörper und dem Ausscheiden eines weiteren Richters durch Befangenheit mit Recht darauf hinzuweisen, dass im hiesigen Verfahren § 4 Abs. 4 Satz 1 SGO ständige Relevanz besitzt und bei der Urteilsfindung, da nur noch drei in diesem Verfahren zur Entscheidung befugte Richter der Spruchkammer beisitzen, zur Anwendung kommt und in Anbetracht dessen, dass die 1. Kammer a.F. fünf Richter vorsieht ohne weitere Nachrückregelung.

4. Rügen bezüglich der Kammerbesetzung und bezüglich des SGdL

Bereits Wochen vor Einreichen der Klage des Antragstellenden hatte Richter Reinoß seine Abwesenheit für einen längeren Zeitraum dem Gericht gegenüber angezeigt. Somit bestand die Besetzung des Spruchkörpers der 1. Kammer für den entsprechenden Zeitraum nur aus vier der fünf Richter. Bis zum 03.08.2021 besaß das SGdL aus personellen Gründen nur eine Kammer, die 1. Kammer, mit 5 Richtern. Damit war die komplette Anzahl der an das SGdL gewählten Personen bereits eingesetzt, womit der Geschäftsverteilungsplan (GvP) sich bis dahin auf § 8 a.F. GO SGdL beziehen konnte, worin die Besetzung des Spruchkörpers geregelt wurde.

a. Ersatzrichter

Mit der erstmaligen Rüge des Antragstellenden mit Schreiben vom 27.06.2021, die 1. Kammer sei nicht satzungsgemäß besetzt, verwies der Antragstellende auf die Regelungen des § 4 Abs. 2 SGO¹⁵, wonach bei Krankheit, Beurlaubung oder gar einem ausgeschlossenen Richter ein Ersatzrichter in Rangfolge nachrückt und insoweit hat das Gericht dem Absatz in seiner Gültigkeit auch nichts entgegenzusetzen. Es muss allerdings geschaut werden, auf was sich dieser Absatz bezieht. Mit dem BPT 2019.2 in

¹⁰ Eröffnungsbeschluss zu SGdL-07-21-H

¹¹ Abweisungsbeschluss sofortige Beschwerde SGdL-07-21-EA-SB

¹² Beschluss im Verfahren SGdL-06-21-H

¹³ Beschluss - BSG 03/21

¹⁴ Beschluss - BSG 04/21

¹⁵ Schiedsgerichtsordnung - Besetzung

Bad Homburg wurden an der SGO umfangreiche Novellierungen per SÄA durchgeführt, wie zum Beispiel die Einbindung des SGdL in die innerparteiliche Schiedsgerichtslandschaft. Eine weitere Änderung war, dass aus der SGO die Wahlen von Ersatzrichtern an allen SGn und dem BSG restlos gestrichen wurden. Der § 4 Abs. 2 SGO ist der einzige Absatz, in dem die Begrifflichkeit des Ersatzrichters noch Verwendung findet und folglich die Argumentation nicht greifen kann, dass wenn Richter aus oben genannten Gründen ausfallen keine Ersatzrichter nachrücken können, wenn die Satzung keine Ersatzrichter mehr wählen lässt und so keine vorhanden sein dürfen.

Der GvP regelt die Besetzung eines Spruchkörpers und, wenn vorgesehen, die Nachrücker bei dauerhaftem Ausfall oder Wegfall von Richtern. Die Aussage des Antragstellenden, der Geschäftsverteilungsplan, respektive in Vertretung der § 8 GO SGdL a.F. für den GvP bis zum 03.08.2021, würde nicht über der SGO stehen, kann nicht nachvollzogen werden, da es der Aussage augenscheinlich an einem Kontext mangelt. Natürlich steht die GO und der GvP nicht über der SGO, aber die Kammerbesetzungen werden in einem GvP geregelt, wie es § 3 Abs. 3 SGO vorsieht. Das Gleiche findet auch an jedem ordentlichen Gericht Anwendung. Auch wird mit einem GvP der personelle Rahmen einer oder mehrerer Kammern klar gesteckt, da nicht jeder Richter oder Richterin an einem Gericht willkürlich an jede Kammer berufen werden kann. Wenn ein Spruchkörper im Laufe eines Verfahrens irgendwann das Minimum von drei Richtern unterschritten hat, muss das Verfahren an das nächsthöhere Gericht verwiesen werden. Eher ist anzunehmen, dass sich die Begrifflichkeit des Ersatzrichters im § 4 Abs. 2 SGO auf die Richter bezieht, die in einem GvP als feste Nachrücker für eine Kammer eingetragen werden und oftmals die Bezeichnung Ersatzrichter tragen, diese aber keine Ersatzrichter im Sinne der SGO a.F. sind. Auch wenn man bei dieser Annahme bleibt, ist die Aussage ebenfalls, dass der Abs. 2 keine Wirkung entfalten kann, wenn im GvP für eine Kammer entweder keine Ersatzrichter vorhanden sind, wie es bei minimal besetzten Schiedsgerichten der Fall ist, oder dass wenn Ersatzrichter vorhanden sind, diese bereits alle nachgerückt sind und der Vorratspool erschöpft ist.

Weiter macht der Antragstellende auf den gewählten Nachrücker für den LV Berlin aufmerksam¹⁶. Auch und sofern ein LV bei der Wahl für die Besetzung des SGdL eine oder mehrere nachrückende Personen gewählt haben sollte, sind diese Personen erst einmal nicht mehr und nicht weniger nur Nachrücker ohne jegliche richterliche Funktion oder Aufgaben am SGdL und schon gar keine Ersatzrichter, wie der Antragstellende sie in seinem Schreiben vom 28.06.2021 bezeichnet. Die gegebenenfalls gewählten nachrückenden Personen eines LV übernehmen nur dann das Richteramt, wenn der vom LV gewählte Richter oder Richterin von seinem Richteramt zurücktritt, aus der Partei austritt oder gar verstirbt.

Umso erstaunter ist das Schiedsgericht über Punkt 2 des Schreibens der Vertretung des Antraggegners vom 06.07.2021. ■ I.S.v. § 12 Abs. 8 S. 2 SGO pseudonymisiert ■. Daher ist es für das Gericht nicht nachvollziehbar, wieso die Vertretung mit der Ansicht des Antragstellenden konform geht, die 1. Kammer sei in dem Verfahren nicht ordnungsgemäß besetzt, weil der Spruchkörper in den zu wählenden nachrückenden Personen keine Ersatzrichter sieht. Das Konstrukt des Ersatzrichters, so wie der Antragstellende es hier als Grundlage für seine Argumentation nimmt, gibt es in der SGO seit 2019 nicht mehr und die SGO spricht in § 3 Abs. 2 SGO auch nicht von Ersatzrichtern. Von daher kann die Begriff-

¹⁶ Gewählte Richter und evtl. Nachrücker

lichkeit des Nachrückers auch nicht gleichgesetzt werden mit der Begrifflichkeit des Ersatzrichters und damit der § 4 Abs. 2 SGO auf diesen Personenkreis auch nicht angewendet werden.

b. Wahlen und Belegung des SGdL

In seinem Schreiben vom 28.06.2021 legt der Antragstellende die Satzung in einer Art und Weise aus, die den Anschein erwecken könnte, dass die Historie, die sich aus der SGO ergibt, nicht gesehen wird oder so verzerrt und aus dem Kontext gerissen wurde, dass der Spruchkörper in der Argumentationskette des Antragstellenden den inhaltlichen Bezug zur SGO nicht mehr sieht oder für was sie steht. Der § 3 SGO¹⁷ regelt die Wahl des Richterpostens an einem Schiedsgericht auf Landesebene. Es ist fraglich, woher der Antragstellende seine Ansicht bezieht, der § 3 Abs. 1 SGO würde auch das SGdL umfassen, wenn klar aus Historie und Kontext hervorgeht, dass stattdessen § 3 Abs. 2 SGO die Wahlen für das Richteramt am SGdL regelt. Auch ergibt sich aus dem Kontext klar, dass Schiedsgerichte auf Landesebene nicht auf einem BPT gewählt werden, sondern dieses Ländersache ist. Einzig das BSG wird auf dem BPT gewählt, was in § 3a SGO geregelt wird und nichts mit den Wahlen der Richterinnen und Richtern in § 3 SGO zu tun hat. Der Antragstellende irrt daher auf ganzer Linie in seiner Auslegung der Satzung, wie auch in der Annahme, das SGdL wäre weder satzungsgemäß richtig besetzt respektive richtig gewählt worden, sowie der Aussage, es bestünde dringender Handlungsbedarf auf Seiten des SGdL zwecks Aufgabenverteilung in der GO.

Vielmehr sieht die SGO vor, dass nach § 3 Abs. 2 SGO aktuell bis zu 16 Richterinnen und Richter am SGdL gleichzeitig vertreten sein könnten und, sofern jeder LV es ermöglicht, sogar für Nachrücker gesorgt wird. Sollte eine gewählte Person für den Richterposten aus Gründen der Amtsniederlegung, Parteiaustritt oder Tod vakant werden, rückt bei mehr als einer gewählten Person der Ranghöchste der Reihenfolge in die Position nach. Somit ist vom Satzungsgeber auch die Möglichkeit gegeben worden, dem § 3 Abs. 10 SGO vorzugreifen, der Vakanzen regelt. Bei der Besetzung des SGdL spielt daher weder ein BPT eine Rolle, noch kommt der § 3 Abs. 1 SGO zum Tragen und in der Satzung sind Ersatzrichter für das SGdL auch nicht vorgesehen. Die Aussage des Antragstellers in seinem Schreiben, es sei nicht seine Pflicht dafür zu sorgen, dass das SGdL satzungsgemäß besetzt sei, hat die Aussage aus Sicht des Gerichts jedenfalls keinen inhaltlich substanzuellen Bestand.

5. Verhandlungsformen

Bis zum Bundesparteitag (BPT) 18.2 am 17. und 18.11.2018 in Düsseldorf war es überwiegend üblich, dass Verfahren schriftlich behandelt wurden, wenn kein entsprechender Antrag auf eine mündliche- oder fernmündliche Verhandlung gestellt worden ist. Erst mit einem entsprechenden Satzungsänderungsantrag (SÄA) auf besagtem BPT, wurde den Schiedsgerichten per Satzung aufgetragen grundsätzlich eine fernmündliche Verhandlung anzusetzen, sofern die Verfahrensparteien nichts anderes beantragten und beschlossen wurde. Ein Teil der Begründung für den SÄA war jener, dass dadurch eine Zeitersparnis im Verfahren gewonnen werden sollte. In der Praxis hatte sich dann allerdings gezeigt, dass damit das genaue Gegenteil gewonnen wurde und Verfahren sich teilweise unnötig in die Länge zogen.

¹⁷ Schiedsgerichtsordnung - Richterwahl

Sofern man innerparteilich Kategorisieren soll zwischen Partei- und Nichtparteimedien, so muss das Mumble als das Parteimedien Nummer 1 für die akustische Kommunikation bezeichnet werden. Mehr als ein LV unterhält aktuell ein eigenes Mumble in verschiedenen Formen, was die Größenkapazität und Umfang des Strukturaumes angeht, aber dennoch ein festes Kommunikationsmedium in der Gesamtpartei. Auch das SGdL hat beschlossen dieses Medium für sich zu nutzen, da es für Jeden gleichermaßen nutzbar ist und die von den SGdL-Mitgliedern genutzten Räumlichkeiten entsprechend eingestellt und angepasst wurden.

a. Fernmündliche Verhandlung

Das Gericht bestimmt den Ort und die Zeit mit Einbezug von Vorschlägen zu Terminen, wenn denn welche vorliegen, § 5 Abs. 5 Satz 1 SGO. In seiner Geschäftsordnung (GO) unter § 4 GO SGdL, regelt das SGdL sein Vorgehen bei mündlichen oder fernmündlichen Verhandlungen. Da Mumble das bevorzugte Parteimedien des SGdL ist, wird dort regelmäßig auch für Verhandlungen hin geladen und dieser Umstand sollte allen Antragstellenden auch im Vorfeld klar sein, wenn diese sich an ein Schiedsgericht wenden. Das Medium Mumble ist allen Mitgliedern weitestgehend bekannt, wodurch auch dem Grundsatz der öffentlichen Verhandlung nachgekommen werden kann, § 5 Abs. 7 Satz 1 SGO. Die Begründung ein anderes, gegebenenfalls sogar parteifremdes Medium zu nutzen, weil die Audioausgabe beim Antragstellenden im Mumble teilweise nicht oder sehr eingeschränkt funktioniert, ist für den Antragstellenden sicherlich eine Begründung, aber für die Kammer keine ausreichende, um gewohnte Pfade zu verlassen, sich in die Hand eines Verfahrensbeteiligten zu begeben und dadurch sogar Grundsätze über Bord zu werfen. Vielmehr hat auch der Antragstellende das Recht einen Vertreter zu bestellen der seine Belange vor Gericht vertritt und so das Problem der Kommunikation minimiert, § 9 Abs. 2 Satz 1 SGO. Ferner wurden die Verfahrensbeteiligten daraufhin gewiesen, dass das Gericht auch in Abwesenheit eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden kann.

Ebenso sollte der Antragstellende, der nach eigener Aussage Jahrzehnte im Justizdienst tätig war, wissen, dass ein Antrag auch zu dem entsprechenden Verfahren gestellt werden muss und nicht als eine Schlussbemerkung in einem Schreiben zu einer am SGdL anhängigen Sache mit einem anderen Aktenzeichen. Das Gericht ist nicht verpflichtet Anträge aus Schreiben zu extrahieren, wenn sie nicht klar und eindeutig sind, was auch eine nicht klar zugehörige Komponente beinhaltet.

b. Mündliche Verhandlung

Ebenfalls ist in § 4 GO SGdL auch die Regelung für eine mündliche Verhandlung untergebracht. Auch wenn primär das SGdL als Übergangslösung für handlungsunfähige oder nicht besetzte Landesschiedsgerichte gedacht ist und den Rang eines Landesschiedsgerichts innehat, § 2 Abs. 1 Satz 2 SGO, so ist es ein Organ der Bundesebene, § 9 Abs. 1 BS. Demnach wurde die BGS in Berlin als Ort für mündliche Verhandlungen festgesetzt. Das SGdL hat sich damit für eine Regelung mit einem festen Ort entschlossen, der intern so festgelegt und abgestimmt wurde und somit auch dem Vorwurf der möglichen Willkür entgegenwirkt. Zudem kommen die Richterinnen und Richter am SGdL aus der ganzen Bundesrepublik und bis auf den Vertretenden des LV Berlin und eventuell den Vertretenden aus dem LV Brandenburg, eine Anfahrt bedeutet und diese immer einen gewissen organisatorischen Aufwand

und vor allen ein Zeitmanagement für alle Beteiligten bedeutet. Nicht zuletzt fallen für die Partei Reise- und eventuelle Übernachtungskosten an, also ein finanzieller Aufwand, der nicht zwingend sein muss und bei einer Entscheidung zu einer mündlichen Verhandlung als Nutzenfaktor mit Berücksichtigung finden muss.

Das Gericht hat im Vorfeld schon betont, dass aufgrund der in Deutschland aktuell herrschenden Pandemie ein Antrag auf eine Präsenzverhandlung vermutlich abgelehnt werden würde. Es ist daher nicht verwunderlich, dass solch ein gestellter Antrag auch tatsächlich aus diesem Grund abgelehnt wurde. Fraglich ist woher der Antragstellende sein Wissen nimmt, indem er behauptet eine Ablehnung eines solchen Antrags aus diesem Grund sei nur noch dann möglich, wenn das Gesundheitsamt Berlin dieses ablehnen würde. Die SGO in § 10 Abs. 5 Satz 1 sagt auch klar, dass das Gericht den Ort einer Verhandlung bestimmt. Und wenn bei der Beratung ein oder mehrere Richter sich gegen eine Präsenzverhandlung aus dem Grund einer herrschenden Pandemie aussprechen, ist das ganz alleine die Entscheidung der Spruchkammer, dies zum Anlass zu nehmen eine Entscheidung zu einem Antrag zu fällen. Es steht dem Antragstellenden frei eine solche Entscheidung als autoritär zu bezeichnen, schlussendlich legt aber der Spruchkörper die Regeln für die Rahmbedingungen für das Verfahren fest. So wird es an ordentlichen Gerichten ebenfalls gehalten, was der Antragstellende aber nach Jahrzehnten Dienst in der Justiz wissen müsste. Von daher kann nicht im Ansatz davon gesprochen werden, der Spruchkörper würde sich über den Antrag des Antragstellenden hinwegsetzen. Nach Ansicht der 1. Kammer wurde sich ausreichend mit dem Antrag befasst, Nutzfaktoren wurden zur Entscheidung hinzugezogen und am Ende darüber beschlossen.

c. Schriftliches Verfahren

Das schriftliche Verfahren ist immer eine Option in einem Verfahren und nach SGO auch legitim. In einem Zeitraum von drei Monaten wurden zum Verfahrensinhalt gerade mal vier eher marginale Schreiben unter den Verfahrensbeteiligten ausgetauscht, der sich mit dem Verfahrensinhalt befasste, während der überwiegende Schriftverkehr sich auf Formalien beschränkte. In der Zeit ist beim Spruchkörper der Eindruck erweckt worden, dass die Beteiligten das Verfahren nur als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme ansehen würden. Auch trägt der Antragstellende immer wieder Rügen vor, die von Seiten des Gerichts ausnahmslos widerlegt wurden und dennoch ständig wiederholt wurden.

Die Prozessökonomie spielte bei der Entscheidungsfindung zum schriftlichen Verfahren eine wichtige Rolle. Auch in den Instanzen der Parteienschiedsgerichte muss irgendwann der Punkt der Rechtssicherheit erreicht sein, was sich zeitlich in § 12 Abs. 1 Satz 1 SGO wieder spiegelt und auch dem möglichen Zu widerhandeln einer Verfahrensverzögerung aus § 10 Abs. 9 Satz 1 SGO. Im Verfahren 06-21-H sind die drei Monate Zeitspanne für ein Verfahren erreicht und das Ansetzen einer erneuten fernmündlichen Verhandlung würde durch den zwischenzeitlichen Ausfall eines weiteren Richters im Zeitraum von ca. Mitte September bis Ende Oktober bedeuten, dass das Verfahren bis Anfang November ruhen müsste und ein Ende des Verfahrens erst zum Ende November absehbar wäre. Da im Verfahren die 1. Kammer a.F. bereits bei einem Minimum von drei Richtern angelangt ist, würde die zweite Alternative sein, dass sich ab ca. Mitte September die Kammer im Verfahren 06-21-H für handlungsunfähig erklären müsste und anschließend das BSG nach § 6 Abs. 5 SGO handelt. Da lediglich die 1. Kammer a.F. des

SGdL handlungsunfähig würde, das Gericht als Ganzes aber durchaus handlungsfähig ist, müsste § 6 Abs. 6 SGO ebenfalls zum Tragen kommen und das BSG das Verfahren an die 1. Kammer n.F. des SGdL verweisen.

Da die erste Alternativen eine immense Zeitspanne mit sich bringen würde, wo fast schon zwei Mal Verfahrensverzögerungsbeschwerde eingelegt werden könnte und aufgrund dessen, dass es sinnvolle und legitime Lösungen gibt, die ein Ruhen des Verfahrens für diese Alternative im höchsten Maße in Frage stellt, war diese Alternative aus prozessökonomischer Sicht abzulehnen.

Die zweite Alternative würde einen unnötigen formalistischen Aufwand bedeuten, der ebenfalls ersichtlich vermieden werden könnte. Ebenfalls würde auch bei dieser Alternative unnötig viel Zeit verstreichen, da schlussendlich der formale Weg zur Folge hätte, dass das Verfahren von Null an neu beginnen würde.

Daher war aus prozessökonomischer Sicht ein schriftliches Verfahren anzusetzen. Die Verfahrensbeteiligten hatten bereits drei Monate Zeit sich zum Verfahrensinhalt zu äußern und dies der Kammer vorzulegen, eine abschließende Frist von gut zwei Wochen erscheint daher angemessen. In den mehr als 15 Wochen, in denen das Verfahren nun schon beim SGdL anhängig ist, muss man davon ausgehen, dass allen Verfahrensbeteiligten die Gelegenheit gegeben wurde sich ausreichend rechtliches Gehör zu verschaffen. Somit kann das Verfahren an der 1. Kammer des SGdL rechtskräftig in einem noch akzeptablen Zeitrahmen abgeschlossen werden, ohne den § 10 Abs. 9 Satz 1 SGO zu sehr zu strapazieren und grob in der Vorlage des § 12 Abs. 1 SGO zu bleiben.

6. Fakultative Organe

Der Antragstellende zeigt in seiner Rüge vom 28.06.2021 auf, dass die beigeladene Person wie auch der Antragstellende in ihrer jeweils von einem Parteitag gewählten Funktion vor der 1. Kammer als Organ der Partei anzusehen ist, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 SGO.

Der Spruchkörper kann dieser Argumentation nicht folgen. Auch wenn sich in der Funktion, die der Antragstellende ausübt, gewisse Voraussetzungen für ein fakultatives Organ widerspiegeln, so sprechen wesentlichere Merkmale dagegen, den Antragstellenden wie auch die beigeladene Person als Parteiorgan zu sehen und zu behandeln. Ferner würde die Kammer den Antragstellenden als ein vollwertiges Organ betrachten und behandeln, wäre die rechtliche Grundlage der Verfahrensführung vonseiten des Antragstellenden anders gestaltet. Demnach würde der Antragstellende dem Gericht ebenfalls einen Vertreter benennen müssen und hätte sich nicht selbst vor Gericht zu vertreten.

Der § 8 Abs. 1 PartG sieht den Vorstand und die Mitgliederversammlung beziehungsweise den Parteitag einer jeden Gliederung als notwendiges Organ an. Hierbei wird dem Prinzip der Drittorganschaft gefolgt, die auch allgemein für den eingetragenen wie auch den nicht rechtsfähigen Verein gilt¹⁸. Es gibt mehrere Voraussetzungen beziehungsweise dagegen Haltungen, die den Unterschied zwischen Organen und Nicht-Organen ausmachen. Eine zwingende Voraussetzung ist, dass Mitglieder eines Parteiorgans von einem Parteitag beziehungsweise einer Mitgliederversammlung zu wählen sind¹⁹. Ferner richtet sich die Definition einer Parteiorganisation dahingehend, ob sie als ein Organ oder als ein

¹⁸ Reuter, in: MüKo-BGB, §26 Rn 1

¹⁹ So auch Lenski - Nomos Parteiengesetz, PartG § 8 Rn 22

Nicht-Organ zu verstehen ist, dass diese der Willensbildung des jeweiligen Gebietsverbandes dient²⁰. Mangels Beteiligung an der Willensbildung sind im parteienrechtlichen Sinne als Nicht-Organe unter anderem Verwaltungsorgane²¹ zu sehen. Zu den Verwaltungsorganen zählen unter anderem wohl die Ämterbezeichnung des Schatzmeisters oder des Generalsekretärs²².

Sofern die Organeigenschaften vorliegen, kann ein Organstatus nicht ausgeschlossen werden. Sofern die Piratenpartei Deutschland neben den in § 8 Abs. 1 PartG genannten Pflichtorganen weitere fakultative Organe schaffen will, sind für derartige Organe die Ordnungsvorschrift aus § 8 Abs. 2 Satz 2 PartG ausdrücklich zu beachten. Demnach sind fakultative Organe in der Satzung zu bezeichnen und diese Bezeichnung hat vor allem deklaratorische Bedeutung²³. Daher ist die beigeladene Person schon nicht als Organ zu betrachten, da sie ihre Aufgaben maßgeblich in der Verwaltung ausübt. Ähnlich verhält es sich mit der innewohnenden Funktion des Antragstellenden und der Nichtberücksichtigung der Ordnungsvorschrift, so wie es der BS an einer entsprechenden Eintragung der Funktion des Antragstellenden als Organ mangelt.

7. Geändertes Rubrum

Der Antragstellende moniert mehrfach in seinen Rügen eine Änderung des Rubrums von Seiten der 1. Kammer a.F. wie sie ■ **Bundesvorstandsmitglied** ■ nicht unter den Beklagten aufführt, sondern beschlossen hat die betreffende Person, da sie als Einzelperson beklagt werden soll, nach § 10 Abs. 10 SGO von Amts wegen beizuladen. Wie für die Kammer aus dem Antragsinhalt zu entnehmen war, war dieses geboten, da Teile der gestellten Anträge das rechtliche Interesse der Beigeladenen Person in ihrer ausübenden Funktion im Speziellen durch Satzungsvorgaben berührt und nicht nur als ein Mitglied des Bundesvorstands und einer eventuellen Aufgabenverteilung in der GO des BuVo. Um den Antrag in Teilen nicht im Vorfeld schon als unzulässig abzulehnen, wurde daher der Antrag dementsprechend antragsfreudlich ausgelegt. Ein Grund zur Änderung des Rubrums und dies nicht im Vorfeld ab Abweisungsgrund zu nutzen war ebenfalls, dass die BS oder gar die SGO nicht vorsieht, dass ein einzelnes Parteimitglied - und hier spielt die innewohnende Funktion keine Rolle - ein anderes Parteimitglied in direkter Linie an einem SG beklagt und das Gericht nicht bereit war derartig eine offene Tür zu bieten. Grundsätzlich sieht das Gericht dies als möglich an, sofern die Satzung dafür Regelungen vorsehen würde. Auch sah der Spruchkörper es kritisch, dass ein Mitglied des BuVo, welcher in Gänze bereits Verfahrensgegner ist zusätzlich noch als Einzelperson in seiner gewählten Funktion beklagt werden soll. Schlussendlich wollte die Kammer mit der Anpassung des Rubrums dem Antrag des Antragstellenden entgegen kommen und nach Ansicht der Kammer somit das Verfahren für sich prozesstauglich machen.

²⁰Vgl. auch Ipsen, in: ders. (Hrsg.) 2. Auflage, PartG, § 8 Rn 14; Lenski - Nomos Parteiengesetz, PartG § 8 Rn 23

²¹Vgl. Seifert, Parteien, 229

²²Augsberg, in: Kersten/Rixen (Hrsg.), PartG, § 8 Rn 22

²³Vgl. die amtliche Begründung, BT-Drs 111/1509, 20: „Der Klarheit halber ist vorgeschrieben [...]" Seifert, Parteien, 229.

8. Anrufung eines Schiedsgerichts

Neben den zu erbringenden minimalen Formalhürden die sich aus § 8 Abs. 3 SGO ergeben, sagt die Schiedsgerichtsordnung in § 8 Abs. 2.Satz 1 SGO ziemlich eindeutig aus, dass eine Anrufung beim Gericht eingereicht wird und an keiner anderen Stelle in der Partei. Der Satzungsgeber räumt lediglich in Satz 2 ein, dass das Einreichen einer Anrufung in einer Geschäftsstelle maximal als Fristwährend zu betrachten ist und nichts anderes ist aus Satz 2 zu lesen. Weniger sagt Satz 2 aus, dass eine Geschäftsstelle das Gericht ist oder ein Teil davon. Hier und da haben vereinzelt Schiedsgerichte noch ein eigenes auf das SG lautendes Postfach unterhalten, dieses aber spätestens, nachdem Postfächer kostenpflichtig wurden, zu einem Auslaufmodel werden lassen oder es gab eine Fax Nr. die auf das SG geschaltet war. Dies waren und gegebenenfalls sind nur Angebote, die ein SG selber noch anbieten kann, aber bei weiten nicht muss.

Der Antragstellende moniert unter anderem in seiner Rüge vom 27.06.2021 aber auch in einigen anderen Rügen oder Schreiben, in Teilen auch verfahrensübergreifend, dass die Anrufung zum Aktenzeichen SGdL-06-21-Ham 14.05.2021 an die persönliche E-Mail von ■**Bundesgeschäftsstellenleitung**■ ging und somit zugestellt wurde. Nach dem Wortlaut des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGO wäre dieses schon nicht der Fall und Satz 2 könnte dahingehend ausgelegt werden, dass der Versand der Anrufung per E-Mail an die persönliche Mailadresse einer mitarbeitenden Person in der BGS keine fristwährende Wirkung entfalten könnte. Erst mit dem Eingang der schriftlichen Anrufung am 15.05.2021 ist zumindest Satz 2 in vollem Umfang anzuerkennen, indes Satz 1 aber weiterhin nicht bedient wird sofern nicht eine Person aus der BGS das SGdL darüber informiert, dass eine Anrufung vorliegt und diese dann auch zukommen lässt. An dieser Stelle hat der Satzungsgeber bisher eine Satzungslücke hinterlassen, was die Handhabung mit Verfahren betrifft, wenn diese in einer GS eingereicht werden anstatt direkt bei Gericht. Auch ist ein SG den angestellten Personen in einer GS - sofern die GS überhaupt diese besitzt oder es gar eine GS noch gibt - nicht weisungsbefugt. Im hiesigen Fall ist der BuVo einzig für die angestellten Personen in der BGS zuständig, § 9a Abs. 8 BS.

Im hiesigen Fall wurde lediglich der Inhalt der elektronischen Form mit der schriftlichen verglichen und da diese inhaltsgleich waren, nicht noch einmal digitalisiert und per E-Mail versendet worden und es wurde somit nur einmal eine Anrufung weitergeleitet, und zwar die schon elektronisch vorliegende. Diese landete bei der Weiterleitung, wie bereits bekannt, im BuVo 14 Projekt des RM mit der Ticketnummer #91072 was von der mitarbeitenden Person der BGS nicht bemerkt wurde und die schriftliche wurde in der BGS abgeheftet. Maximal regelt die SGO es so, dass schriftlich eingereichte Verfahren auch vollumfänglich dem § 14 Abs. 5 SGO unterliegen und fünf Jahre aufzubewahren sind. Die Satzung schreibt nicht vor, dass die Papierform dem Gericht zugeschickt werden muss oder gar einem Richter oder Richterin im Speziellen. Am SGdL erlaubt sich lediglich der aktuelle Vorsitzende des SGdL zu den Akten in Verfahren auch jeweils eine identische Akte in Papierform anzulegen und zu führen, da sich aus der jahrelang gesammelten Erfahrung die Papierakten in nicht unerheblich vielen Verfahren als äußerst sinnvolle Maßnahme gezeigt haben.

Von daher war die Feststellung vom Antragstellenden in seinem Schreiben vom 27.06.2021 in soweit richtig, dass das SGdL zum 14.05.2021 nicht tätig wurde, da es zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis

von einer Anrufung besaß und somit auch nicht tätig werden konnte. Die Schuldfrage diesbezüglich ist aber nicht beim SGdL oder einem Einzelrichter zu suchen.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Punkte 1 bis 3 im Tenor dieses Urteils ist Berufung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 SGO binnen 14 Tage gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 SGO möglich und beim nächsthöheren Schiedsgericht einzureichen und zu begründen. Eine Berufung muss jedoch spätestens 3 Monaten nach Urteilsverkündung eingelegt sein, unabhängig davon, ob man ein schriftliches Urteil erhalten hat oder nicht, § 13 Abs. 2 Satz 4 SGO.

Einzureichen ist die Berufung bei:

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
-Bundesschiedsgericht-
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@bsg.piratenpartei.de.

Gegen Punkt 4 sieht die SGO keine Rechtsmittel vor.

Wolfgang Dudda

Vladimir Dragnić
Berichterstatter und
Zeichnungsbevollmächtigter

Stefan Lorenz